

85. 1. Inwiefern entscheiden die Verhältnisse, unter denen ein Spiel von dem Veranstalter angeboten und von den Spielern gespielt wird, darüber, ob es Geschicklichkeits- oder Glücksspiel ist? Ist dabei die Absicht des Veranstalters von Erheblichkeit, daß es von ungeübten Personen gespielt werde?
2. Kann ein Spiel innerhalb derselben Veranstaltung bald Geschicklichkeits-, bald Glücksspiel sein, je nachdem es im Einzelfalle von geübten oder ungeübten Personen gespielt wird?
3. Kann sich der Veranstalter darauf berufen, daß er an die Zulässigkeit der Veranstaltung geglaubt habe, weil die gleichen Spiele anderwärts obrigkeitlich geduldet würden?
St.G.B. § 284.

V. Straffenat. Urte. v. 26. Mai 1908 g. R. V 321/08.

I. Landgericht Düsseldorf.

Der Angeklagte betrieb in D. eine sog. Automatenhalle, in der er neben mehreren älteren Automaten unterhaltender Art auch sechs sog. Geschicklichkeitsautomaten — Komet, Erzelsior, Hopp-Hopp (Etagenapparat) — aufgestellt hatte. Er berief sich zu seiner Verteidigung u. a. darauf, daß er geglaubt habe, keine Glücksspiele zu betreiben, weil die Großherzoglich badische Regierung die Bezirksämter angewiesen habe, gegen Automatenbetriebe nicht vorzugehen. Die Strafkammer verurteilte ihn aus § 284 St.G.B.'s, indem sie annahm, daß das Spiel an den sog. Geschicklichkeitsautomaten unter den gegebenen Verhältnissen als Glücksspiel anzusehen sei. Die Revision des Angeklagten ist verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Strafkammer ist in dem angefochtenen Urteil überall von utreffenden Rechtsauffassungen ausgegangen. Der Begriff des

Glücksspiels ist darin nicht verkannt. Die sich gegen die einschlägigen Feststellungen richtenden Ausführungen der Revision gehen fehl. Die Annahme der Strafkammer, daß ein Spiel, das sich — von hinreichend Spielkundigen gespielt — als Geschicklichkeitsspiel darstellt, zum Glücksspiel werden kann, wenn es auch Spielunkundigen angeboten und von solchen gespielt wird, sowie, daß hierbei auf den Charakter der Spieler im allgemeinen Rücksicht zu nehmen ist, entspricht der in zahlreichen Urteilen zum Ausdruck gebrachten Auffassung des Reichsgerichts. In diesen Urteilen ist namentlich hervorgehoben, daß in solchen Fällen der Annahme von Glücksspiel die Tatsache nicht entgegenstehe, daß vereinzelte Spieler geschickt genug seien, um auf Gewinn rechnen zu können; entscheidend sei vielmehr der allgemeine Charakter, den das Spiel unter den Verhältnissen habe, unter denen es nach der ihm durch den Veranstalter gegebenen Einrichtung gespielt werde. Es komme also insbesondere darauf an, ob das Publikum, dem das Spiel nach dieser Einrichtung angeboten werde, in seinem überwiegenden Teile diejenige Geschicklichkeit besitze, die geeignet ist, die Gewinnaussichten wesentlich zu beeinflussen und zu bestimmen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 192; Volkammer, Archiv Bd. 45 S. 58, Bd. 50 S. 281; Urteil vom 18. Januar 1906, Rep. III. 828/05, abgedruckt in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 71 S. 222).

Diesem rechtlichen Gesichtspunkte folgend hat die Strafkammer ausdrücklich festgestellt, daß der Angeklagte die hier in Betracht kommenden Automaten einem unbegrenzten Personenkreise zugänglich gemacht habe, daß überwiegend ungeübte Personen „auf gut Glück“ gespielt hätten und der Spielerfolg hier wesentlich außerhalb ihrer Berechnung gelegen habe. Diese Feststellungen beruhen auf der Würdigung der gegebenen Sachlage, sind rein tatsächlicher Art und können daher nicht zum Gegenstand eines Revisionsangriffs gemacht werden. Hiernach kann die Ausführung der Revision, die Strafkammer hätte feststellen müssen, daß die hier in Betracht kommenden Spieler nur einmal geübt hätten und dann nicht wieder in dem Lokale des Angeklagten erschienen seien, da sie lediglich unter dieser Voraussetzung zu der Annahme habe gelangen können, es hätten nur überwiegend ungeübte Personen gespielt, nach § 376 St.P.O. keine Berücksichtigung finden. Das Gleiche gilt von der Behauptung,

der bei der Beschlagnahme vorgefundene ganz geringe Geldbetrag habe darauf schließen lassen, daß eine große Anzahl von geübten Spielern die Apparate benutzt hat, und es hätte unter dem gleichen Gesichtspunkte der Feststellung bedurft, ob der Angeklagte mit Gewinn oder Verlust gearbeitet hat. Die Ansicht der Verteidigung, die festgestellte Tatsache, daß „kleine Kinder“ nach der Beschaffenheit der Automaten vom Spiele ausgeschlossen gewesen seien, stehe der Annahme entgegen, daß das Spiel einem unbegrenzten Personenkreise angeboten worden sei, bedarf nach Lage der Sache keiner Widerlegung. Die Feststellung der Strafkammer, das Spiel habe auch nach der Absicht des Angeklagten gerade von ungeübten Spielern, bei denen die Entscheidung über Gewinn und Verlust vom Zufall abhing, gespielt werden sollen, war jedenfalls als tatsächliche Grundlage für die Frage von Erheblichkeit, welche Einrichtung der Angeklagte dem Spiele gegeben hatte, und nach der Seite des inneren (subjektiven) Tatbestandes, ob er sich bewußt war, die Spieler seien überwiegend ungeübt und spielunkundig und das Spiel sei daher für sie ein Glücksspiel.

In dem vom Verteidiger angezogenen Urteile des IV. Strafsenats vom 3. April 1908 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 41 S. 218) ist kein hiervon abweichender Rechtsstandpunkt vertreten. Es wird darin nur einem Mißverständnis der früheren Urteile des Reichsgerichts nach der Richtung entgegengetreten, als käme es — bei der allerdings zu erfordernden Beurteilung des Spieles nach seiner Gestaltung unter den Verhältnissen des Einzelfalles — für die Frage, ob Glücksspiel oder Geschicklichkeitsspiel vorliege, darauf an, welches Maß von Geschicklichkeit die jedesmal spielenden Personen besäßen, so daß das Spiel innerhalb derselben Veranstaltung bald Glücks-, bald Geschicklichkeitsspiel sein könnte. Insoweit wird übereinstimmend mit den in den älteren Urteilen anerkannten Grundsätzen ausgeführt, daß innerhalb der einzelnen Veranstaltung über die Natur des Spieles die durchschnittliche Fähigkeit desjenigen Kreises von Personen, dem es von dem Veranstalter nach dieser Veranstaltung angeboten werde, einheitlich zu entscheiden habe, so daß, wenn diese durchschnittliche Fähigkeit — in dem eingangs gekennzeichneten Sinne — unzureichend sei, Veranstaltung von Glücksspiel vorliege, und daß diese Eigenschaft sich auch dann nicht ändere, wenn einzelne

Personen des in Betracht kommenden Kreises ausreichende Spielgeschicklichkeit besitzen und diese beim Spiele betätigen.

Der bereits vor der Strafkammer — in der gleichen Begründung wie in der Revisionschrift — erhobene Einwand des Angeklagten, sich hinsichtlich der Art des in Frage kommenden Spieles in einem nach § 59 St.G.B.'s beachtlichen Irrtum befunden zu haben, ist in dem angefochtenen Urteile mit der rechtlich zutreffenden Begründung zurückgewiesen, daß der Angeklagte auf Grund eigener Wahrnehmung wußte, die Spieler, überwiegend ungeübt und spielunkundig, spielten auf „gut Glück“. Denn kannte er, wie sich auch aus den sonstigen Urteilsausführungen als Annahme der Strafkammer ergibt, tatsächlich die Art, wie, und die Umstände, unter denen das Spiel gespielt wurde, und würde er gleichwohl angenommen haben, ein solches Spiel stelle sich nicht als ein Glücksspiel dar, zumal bei Berücksichtigung der im Urteile bezeichneten Maßregel der Großherzoglich badischen Regierung und in Anbetracht der vielfach in Fabrikanten- und Abnehmerkreisen verbreiteten Anschauung, so fielen ihm nicht ein Irrtum, wie er in § 59 St.G.B.'s allein vorausgesetzt wird, sondern ein Irrtum über den Rechtsbegriff des Glücksspiels zur Last und damit über den Inhalt des einschlägigen Strafgesetzes. Ein solcher Irrtum könnte keine Beachtung finden. In dem von der Revision angezogenen, bereits erwähnten Urteile des Reichsgerichts vom 18. Januar 1906, Rep. III. 828/05, ist kein davon abweichender Standpunkt vertreten.

Dem Rechtsmittel war hiernach der Erfolg zu versagen.